

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. März 1989



763. Amtlicher Quartierplan

Am 6. Dezember 1988 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. August 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 20 Mäderen-Süd.

Gde. Oberglatt

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 13. September 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. Oktober 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wurde vorerst im Norden durch die Perimetergrenze des genehmigten Quartierplans Nr. 4 Mäderen (RRB Nr. 3409/1969), im Süden und Osten durch die Bauzonengrenze und im Westen durch die Kaiserstuhlstrasse S-1 begrenzt, später jedoch im Norden zwecks Erstellung der Kostenverleger bis zur Allmendstrasse erweitert.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberglatt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Kaiserstuhlstrasse S-1, der interne Mäderenweg sowie die S-förmige Grabenstrasse.

Der am Mäderenweg auf 19,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Weges. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang dem Mäderenweg mit RRB Nr. 577/1968 festgesetzten Baulinien werden grösstenteils aufgehoben. Die Verkehrsbaulinien an der Grabenstrasse sind, da es sich um eine kommunale Sammelstrasse handelt, Gegenstand einer separaten Vorlage.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Mäderenweg 0,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Administrativkosten sind nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses zu verlegen.

Die im Plan «Neuer Bestand» einpunktete privatrechtliche Regelung betreffend Ersatzlösung für den aufgehobenen Flurweg Kat.-Nr. 5315 ist, da letzterer auch ausserhalb des Quartierplanperimeters liegt, nicht Gegenstand der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 30. August 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 20 Mäderen-Süd wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung

von fünf Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. März 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi